



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Rundschreiben Nr. 3/ 2024**

1. Vorbestellung Adventkränze und Türzöpfe vom Elternverein

Bestellung Adventkränze/ Türzöpfe

Bitte bis spätestens **21. Oktober 2024** in der Schule, Kindergarten oder am Gemeindeamt Rosenau abgeben oder direkt bei Pernkopf Petra telefonisch unter 07566/25516 zu den Gemeindeöffnungszeiten bestellen.

Der Erlös kommt den Kindern der Volksschule und Kindergarten Rosenau zu Gute.

Abholung der Kränze und Zöpfe am:

29.11.2024 16:00-19:00 Uhr

und

30.11.2024 09:00-12:00 Uhr

beim Bauhof



Auf eure Bestellung freut sich
der Elternverein & die Kinder

Adventkranz geschmückt (25€)	Anzahl
traditionell (3xlila, 1xrosa)	
bordeaux (rot)	
orange	
weiß (natur)	
grün	
Adventkranz ungeschmückt (15€)	
Türzopf geschmückt (15€)	
Türzopf ungeschmückt (10€)	

NAME+ Tel.Nr.: _____

Bei Fragen an Matthias Immitzer 0664/4328089

2. Vorankündigung Advent in Rosenau und hl. Messen

Advent in der Rosenau findet am 30. November 2024 ab 16:30 Uhr am Bauhofvorplatz statt.

Die hl. Messe, die früher vor dem Adventmarkt stattfand, wird heuer zum ersten Mal separat am Samstag, 14. Dezember, 16 Uhr in der Rosenauer Kirche durchgeführt. Die Messe wird vom Rosenauer Männerchor musikalisch umrahmt.

Weiters findet am Mittwoch, 20. November um 07:15 Uhr eine Messe in der Rosenauer Kirche mit Herrn Generalvikar DDr. Severin Lederhilger statt.

3. Paketaktion Rotkreuz Markt

Der ROTKREUZ-MARKT braucht IHRE Unterstützung!

Das Rote Kreuz, Bezirksstelle Kirchdorf, bittet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Windischgarsten, Edlbach, Rosenau, Spital/Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder, Hinterstoder und St. Pankraz Firmen, Vereine und die Bevölkerung um Warenspenden für den Rotkreuz-Markt Pyhrn/Priel in Windischgarsten. Wählen Sie zwischen 5 verschiedenen Paketen und leisten Sie damit einen wertvollen regionalen Beitrag für jene in unserer Gesellschaft, die diese Hilfestellung dringend brauchen.

1. November – 31. Dezember 2024

So einfach geht helfen:



1. Sie wählen eine oder mehrere Karten und bezahlen den angeführten Betrag.
(Die Karte dient bereits als Spendenbeleg)
2. Ihre Spende wird in Form von Warengutscheinen dem Rotkreuz-Markt Pyhrn/Priel übergeben.
3. Das Rote Kreuz erwirbt die abgebildeten Produkte im regulären Handel.
4. Der Rotkreuz-Markt-Kunde kauft die Produkte zu symbolischen Preisen.

Damit helfen Sie direkt vor Ort armutsgefährdeten Menschen in Ihrer Gemeinde!

Bei Vorlage der gekauften Originalkarte(n) beim Rotkreuz-Bezirkssekretariat, wird Ihre Spende an das Finanzamt gemeldet.

ROTKREUZ-MARKT

PYHRN/PRIEL


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Die Kosten der Karten für Frühstückspaket-, Grund-, Haushalts-, Hygiene- und Kinderpaket betragen zwischen acht und zehn Euro. Es können eine oder mehrere Karten gekauft werden. Bei Vorlage dieser Originalkarte(n) beim Roten Kreuz Kirchdorf, wird die Spende an das Finanzamt gemeldet.

Aus Liebe zum Menschen und zur Sicherung der Stabilität in unserer Gesellschaft brauchen wir viele helfende und viele gebende Hände!

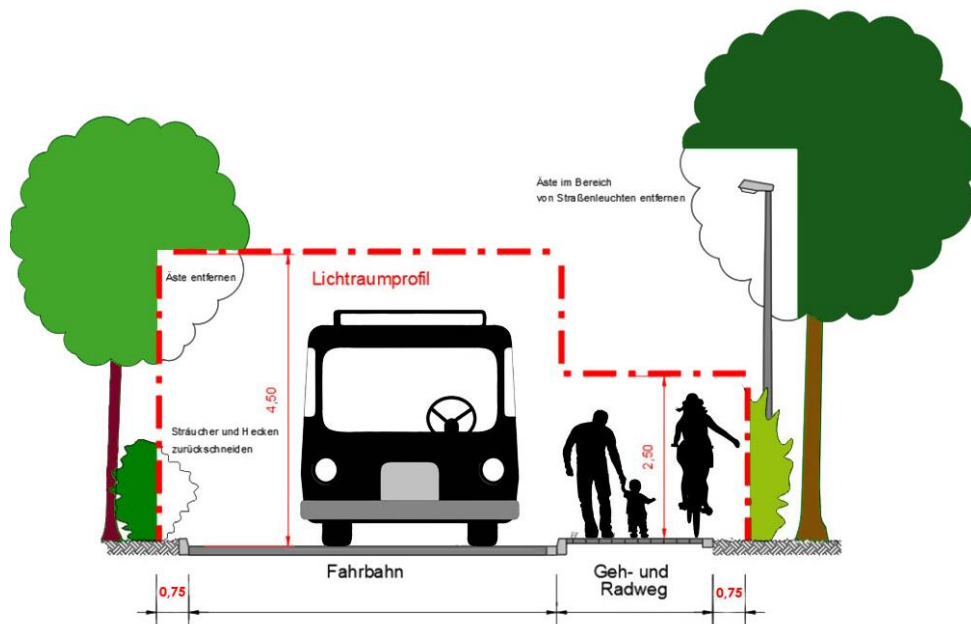
Verkaufsstellen der Karten: Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

4. Lichtraumprofil

Um die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützbarkeit der Straßen, Gehwege und Radwege sicherstellen zu können, werden alle Grundbesitzer ersucht, ihre Sträucher und Bäume entlang von Straßen und Wegen zurückzuschneiden und das erforderliche Lichtraumprofil freizuhalten.

Die Grundeigentümer sind gemäß § 91 StVO verpflichtet, Hecken, Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Straßen und Gehsteigen zurückzuschneiden bzw. zu entfernen, wenn diese die Verkehrssicherheit behindern oder beeinträchtigen.

Insbesondere muss die freie Sicht auf den Straßenverlauf, die Gehsteige, und auf Ampeln, Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungskörper gewährleistet sein.



Lichtraumprofile müssen unbedingt freigehalten werden!

Die Breite des Lichtraums ist beidseitig um 0,75m breiter als der Verkehrsraum. Die Höhe des Lichtraums beträgt 4,50m.

Die Lichtraumhöhe für Fußgänger- und Radverkehr beträgt 2,50m.

5. Winterdienst - Schneeräumauftrag

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. **Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen.** Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen. **Auch die Grundeigentümer sind aufgefordert ihre Sträucher und Hecken, die entlang von Straßen und Gehsteigen überhängen, zurückzuschneiden.**

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 21 des OÖ Straßengesetz

1991 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte der Paragraphen.

§ 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

§ 21 Sonstige Anrainerverpflichtungen

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde kostenpflichtig räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Die Schneeräumaufträge müssen bis spätestens 1. November 2024 am Gemeindeamt abgegeben werden!

Bürgermeisterin
Maria Benedetter

.....

.....

Rosenau, am

An die
Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2024/2025** auf meiner
Privatstraße (Parkplatz) durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach § 93 StVO und § 21 OÖ Straßengesetz idgF.
Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur Gänze alleine
verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den zeitlichen
Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen, vom
Winterdienst vorgenommen werden.
Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....
Unterschrift